KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Entscheidungen zu den Förderanträgen im Auswahlverfahren LEFD-RL M-V und

ANTWORT

der Landesregierung

Beim Landesförderinstitut sollten ursprünglich bis zum 31. März 2022 Förderanträge mit Bezug auf die Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFD-RL M-V) eingehen. Nach Kenntnis des Fragestellers waren bis zu diesem Stichtag bei einigen Antragstellern die Unterlagen unvollständig eingereicht.

- 1. Wie viele Förderanträge sind final in die Endausscheidung des Auswahlverfahrens gekommen (bitte alle aufgenommenen Anträge mit erreichter Punktezahl im Vergabeverfahren, jeweiligem Antragsvolumen und Förderprojektbeschreibung auflisten)?
- 2. Konnte über die final ins Auswahlverfahren gekommenen Förderanträge bereits entschieden werden?
 - a) Wenn ja, wann wurde das computerunterstützte Verfahren durchgeführt?
 - b) Wenn ja, welche Förderanträge wurden positiv beschieden (bitte nach Antragsvolumen und jeweils im Auswahlverfahren erreichter Punktzahl auflisten)?
 - c) Wenn nicht, wann wird das final entschieden?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Folgende elf Förderanträge aus dem Förderbereich 1 sind in das Auswahlverfahren einbezogen und ausgewählt worden. Das Auswahlverfahren fand am 29. April 2022 statt.

Lfd Nr.	Gemeinde	Maßnahmebezeichnung	Antrags- volumen	Punktzahl im Auswahl-
			in Euro	verfahren
1	Burg Stargard	Sanierung des Daches der Pausenhalle der	330 555,55	42
		Regionalen Schule in Burg Stargard		
2	Torgelow	Sanierung und Entwicklung von Gewerbebrachen	666 221,50	37
		zur Schaffung von Wohnbauflächen im B-Plan-		
		gebiet "Wiesenstraße/Fabrikstraße" in Torgelow		
3	Sternberg	Abbruch und Ersatzneubau einer Kindertagesstätte	4 697 302,66	35
		in Sternberg		
4	Eggesin	Umfeldgestaltung des Schülerjugendzentrums in	1 688 512,42	32
		Eggesin		
5	Torgelow	Brandschutztechnische Ertüchtigung der Regio-	737 500,00	32
		nalen Schule "Albert Einstein"		
6	Zarrentin	Verlängerung der Amtsstraße in Zarrentin	527 250,00	32
7	Dargun	Einbau einer WC-Anlage im Speicher der Kloster-	117 155,50	32
		Schloss-Anlage in Dargun		
8	Kühlungsborn	BV "Urbane Achse" Schulzentrifft in	2 157 285,00	30
		Kühlungsborn		
9	Dargun	Neubau Weg "E" im B-Plangebiet "Am Waldeck"	72 652,07	30
		in Dargun		
10	Friedland	Ausbau der Straße "Am Brink" (Nord) in	520 962,21	30
		Friedland	_	
11	Friedland	Sanierung der Sanitäranlagen der Grundschule	59 554,67	30
		"Am Wall" in Friedland		

Im Förderbereich 2 wurde ein Fördervorhaben in das Auswahlverfahren einbezogen und ausgewählt. Das Auswahlverfahren fand am 12. April 2022 statt.

Lfd Nr.	Gemeinde	Maßnahmebezeichnung	Antrags- volumen in Euro	Punktzahl im Auswahl- verfahren
1	Gägelow	Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in 23968 Gägelow, OT Jamel	361 100,00	47

- 3. Wie schätzt das Bauministerium die finanzielle Situation der Kommunen in Bezug auf Baumaßnahmen in der sozialen Infrastruktur ein?
 - a) Wie erfolgreich hat die Infrastrukturpauschale in den vergangenen Jahren zu einer Verbesserung der sozialen Infrastruktur von Kommunen des Landes beitragen können (bitte anhand von Beispielen aus der Infrastrukturpauschale darstellen)?
 - b) Welche Möglichkeiten sieht das Land, um steigende Baukosten bei sozialen Infrastrukturprojekten abzufedern oder zu kompensieren?

Die Fragen 3 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Verwendung der Infrastrukturpauschale vor. Ziel der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 war es unter anderem, die kommunale Freiheit über Investitionsentscheidungen mit der Einführung der Infrastrukturpauschale zu erhöhen. Dies hatten die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände sowie Vertreter der Kommunen am 5. März 2019 vereinbart.

Zu b)

Nummer 45 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern regelt Folgendes:

Stellt sich nach erfolgter Bewilligung heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendungshöhe nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann. Im Rahmen von Sondierungsgesprächen mit den jeweils am Fördervorhaben Beteiligten werden entsprechende Lösungen gesucht. Bei einer Nachfinanzierung wird unter anderem zunächst geprüft, ob eine anderweitige Finanzierung unzumutbar und ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist. Eine generelle Inaussichtstellung der vollständigen oder teilweisen Kompensation von Baukostensteigerungen bei vom Land unterstützten sozialen Infrastrukturprojekten ist nicht möglich.

- 4. Aus welchen Gründen wurde die Frist für die eingereichten Anträge verlängert?
 - a) Bis wann wurde die Frist für Förderanträge verlängert?
 - b) Welche rechtliche Grundlage ermöglicht in diesem Fall eine Fristverlängerung?

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Frist für die Einreichung der Anträge wurde nicht verlängert. Der Stichtag für die Durchführung der Projektauswahl wird regelmäßig nach dem Antragsstichtag festgelegt, um den Antragstellern die Gelegenheit zu geben, die Unterlagen ihrer bis zum 31. März 2022 eingereichten Anträge gegebenenfalls zu vervollständigen. Das Datum der Durchführung der Projektauswahl wurde für den Förderbereich 1 auf den 29. April 2022 und für den Förderbereich 2 auf den 12. April 2022 festgelegt.

Zu b)

Die Auswahl erfolgt unter allen zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres vorliegenden Anträgen. Gemäß Nummer 56 der "Dienstanweisung zur Antragsbearbeitung investiver Maßnahmen aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 und dem Übergangszeitraum 2021 bis 2022" ("DA ELER II investiv Antragsbearbeitung") ist für die Nachforderung fehlender Unterlagen eine angemessene Frist zu setzen. Das Datum der Durchführung der Projektauswahl ist nicht festgeschrieben, sondern wird in Abstimmung mit der ELER-Fondsverwaltung festgelegt.

- 5. Können Kommunen finanzielle Mittel des Landes zur baulichen Sicherstellung bei Gefährdung der Betriebserlaubnis von sozialen Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten) in Anspruch nehmen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form können diese von einer Kommune beim Land beantragt werden?
 - b) Wenn nicht, was wäre die Konsequenz im Falle eines Entzuges der Betriebserlaubnis aufgrund verschärfter Probleme mit der Bausubstanz?
 - c) Wie würde nach Kenntnis der Landesregierung im Falle des Entzuges einer Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte die Betreuung der Kinder sichergestellt werden?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/352 verwiesen. Die dort genannten Förderinstrumente können die Kommunen auch zur baulichen Sicherstellung bei der Gefährdung der Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Angaben zur konkreten Antragstellung sind der jeweiligen Richtlinie zu entnehmen.

Gemäß § 8 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen des Kindertagesförderungsgesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auch für die Erteilung und den Entzug der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

Sollte eine Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft nicht mehr möglich sein, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages tätig werden und den Eltern für ihre Kinder einen anderen Platz bereitstellen.

- 6. Ist haushaltstechnisch von Landesseite eine Erhöhung der finanziellen Mittel in den betreffenden Haushaltstiteln möglich, wenn der Gesetzgeber das mehrheitlich so beschließt?
 - a) Wenn ja, welche Haushaltstitel können hierfür geändert werden?
 - b) Wenn nicht, warum ist das nicht möglich?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mittelausstattung für den Bereich der Richtlinie LEFDRL M-V wurde mit dem achten Änderungsantrag des EPLR M-V festgelegt und von der Europäischen Kommission am 12. Oktober 2021 genehmigt. Demnach stehen insgesamt 83 607,0 TEUR für diesen Teilbereich innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2022 zur Verfügung.

Die Titel 0802 MG 06 883.85 und 0802 MG 08 883.86 wurden in der Haushaltsplanung für 2022 entsprechend angepasst. Eine Änderung der finanziellen Ausstattung ist nur möglich, wenn innerhalb des EPLR M-V an anderer Stelle Minderbedarfe entstehen, die zur Deckung der Mehrbedarfe herangezogen werden können. Im Anschluss ist ein entsprechender Änderungsantrag an die Europäische Kommission zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten.

- 7. Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine Förderung von bewilligten Anträgen möglich (bitte genaue zeitliche Begrenzung der Fördermaßnahmen darstellen)?
 - a) Unter welchen Umständen greift eine zeitliche Begrenzung von bereits bewilligten Anträgen?
 - b) Welche Konsequenzen für Förderprojekte hätte das Überschreiten der zeitlichen Begrenzung?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zuge der zweijährigen Verlängerung der Förderperiode für den ELER bis zum Jahr 2022 können alle bewilligten Anträge im Rahmen der n+3 Regelung bis zum 31. Dezember 2025 abgewickelt und umgesetzt werden. Projekte, die bis dahin nicht abgeschlossen sind, können keine Förderung aus dem EPLR M-V 2014 bis 2022 erhalten und müssen dies aus eigenen Mitteln finanzieren.